

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 19.11.2012	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 3.2	Bezeichnung der Vorlage: Satzung über die 3. Änderung der Hundesteuersatzung vom 09. November 2000		Datum: 21.11.2012
Vorlage-Nr: VO/2076/12-1			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	04.12.2012	Haupt- und Finanzausschuss	
Ö	18.12.2012	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung schlägt die Verwaltung vor, die Hundesteuer zu erhöhen. Die erwarteten Mehrerträge aufgrund der Erhöhung der Steuersätze wurden in den Haushaltsplanentwurf 2012 für die mittelfristige Ergebnisplanung 2013 - 2015 mit aufgenommen. Für den Haushaltsplanentwurf 2013 und die mittelfristige Ergebnisplanung 2014 – 2016 werden die Ansätze angemeldet.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat vor, folgende Satzung zu beschließen:

Satzung über die 3. Änderung der Hundesteuersatzung vom 09. November 2000.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Wegberg beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|----------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 66 Euro |
| b) zwei Hunde gehalten werden je Hund | 98 Euro |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden je Hund | 126 Euro |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird | 650 Euro |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden je Hund | 850 Euro |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Kosten und Finanzierung:

Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung sind keine Kosten verbunden.

Alternativen:

Alternativen werden keine vorgeschlagen

Anlage/n:

Vergleich der Steuersätze und Neukalkulation

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten	Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Bertrams	Gez. Hülsen
Komm. Kämmerer	Fachbereich
/ FBL	Finanzwirtschaft
Finanzwirtschaft	